

Merkblatt zur Nachversicherung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Nach dieser Regelung kann ein Aufschub der Beitragszahlung nur in Betracht kommen, wenn damit zu rechnen ist, dass

- der Beschäftigte innerhalb der o.a. Fristen eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und
- der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt werden wird.

Um dies beurteilen zu können, muss der Beschäftigte bei Bekanntwerden der Ausscheidensabsicht nach seinen weiteren Berufsabsichten befragt werden:

- Wird die Aufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb der nächsten zwei Jahre beabsichtigt?
- Liegt bereits eine konkrete Einstellungszusage vor?
- Wird der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der neuen Beschäftigung berücksichtigt?

Die Anfrage und Antwort sind aktenkundig zu machen. Die Nachversicherung kann nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB-VI nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden feststeht, dass der Betreffende innerhalb der o.a. Fristen eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus dieser Beschäftigung berücksichtigt wird. Die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung sollte spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden getroffen werden.

Beantwortet der Beschäftigte die Anfrage über seine weiteren Berufsabsichten in dieser Zeit nicht oder gibt der Betreffende keine konkreten Hinweise auf seine Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI vorliegt.

Es ist nicht zulässig, die Beitragszahlung ohne das Vorliegen von Aufschubgründen aufzuschieben. Denn nach § 184 Abs. 1 SGB VI sind die Beiträge grundsätzlich beim Ausscheiden zu zahlen. Der Aufschub ist die Ausnahme und muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Ruhegehaltskasse des Saarlandes mitzuteilen.

Sofern eine Nachversicherung durchzuführen ist, sind die erforderlichen Angaben der Ruhegehaltskasse mitzuteilen.

<u>Hinweis</u>: Nach § 24 SGB IV werden vom Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gezahlt werden.

Dieses Merkblatt dient lediglich der allgemeinen Information. Es enthält nicht alle Regelungen. Rechtsansprüche irgendwelcher Art können hieraus nicht hergeleitet werden.